

**Fünfte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV).**

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 Satz 1 IfSG kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG durch Verordnung für das ganze Land regeln. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Nach § 54 Satz 1 IfSG können die zuständigen Behörden benannt werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkungen nach den §§ 1 bis 19 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen.

Auch wenn in Sachsen-Anhalt und Deutschland gelungen ist, die Neuinfektionszahlen durch das SARS-Cov2-Virus zu reduzieren, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass auch schon bei kleineren Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht.

Die alarmierende Lage in anderen Ländern der Europäischen Union – insbesondere in Italien, Spanien und Frankreich – verdeutlicht, dass die Lage trotz leichter Entspannung sehr ernst ist und es um Leben und Tod geht. Ziel ist es auch weiterhin, ein exponentielles Ansteigen der Infektionskurve zu verhindern, damit möglichst auch bei einer hohen Anzahl schwerer Krankheitsfälle stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung weiterhin gesichert bleibt. Gleichzeitig muss auch die Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst stets gewährleistet bleiben. Dazu ist es erforderlich, dass jede und jeder Einzelne direkten Kontakte weiterhin begrenzt. Die bislang erfolgte systematische Vermeidung sozialer physischer Kontakte hat wesentlich dazu beigetragen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Die Gefahr ist der häufige unmittelbare soziale Kontakt vor allem in Gruppen, der dem

Virus eine unkontrollierte Verbreitung ermöglicht. Durch die stark einschränkenden Maßnahmen zur weitgehenden Reduktion bzw. Beschränkung physischer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich konnte entscheidend dazu beigetragen werden, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern und die Ausbreitung zu verlangsamen. Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern konnten daher in Sachsen-Anhalt bislang vermieden werden. Das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot erfordert eine ständige Beobachtung der epidemischen Lage und Anpassung der entsprechenden Risikoeinschätzungen. Aufgrund der weiterhin fehlenden spezifischen Medikamente und eines Impfstoffes besteht weiterhin die Gefahr, dass größere Lockerungen zu einer Steigerung des Ansteckungsgeschehens führen und das Gesundheitswesen und der öffentliche Gesundheitsdienst überlastet werden. Es ist derzeit noch zu früh, um anhand der gemeldeten Neuinfektionen beurteilen zu können, ob sich diese Öffnungsmaßnahmen trotz der Hygieneauflagen verstärkend auf das Infektionsgeschehen ausgewirkt haben. Nur mit einer erfolgreichen Infektionskontrolle und konstant niedrigen Neuinfiziertenzahlen kann dauerhaft erreicht werden, dass die Öffnungen Bestand haben und keine Rückkehr zu deutschlandweiten Beschränkungen erforderlich wird.

Die nunmehr geltenden Beschränkungen sind angesichts der Entwicklung der Pandemie erforderlich, um die Ausweitung zu verzögern, damit das Gesundheitswesen zu entlasten und somit die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Die vorgesehenen Ausnahmen dienen der freien Berufsausübung, der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, der freien Berichterstattung der Medien sowie dem Schutz der Familie.

Die Beschränkungen sind geboten und verbunden mit den Ausnahmeregelungen auch verhältnismäßig. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Die Präambel basiert darauf, dass Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten für eine Umsetzung der Regelungen von besonderer Wichtigkeit sind. Daher werden die Regelungen der Verordnung mit dem Apell zur stärkeren Selbstbeobachtung, Selbstdisziplin und freiwilligen Stärkung des Gemeinwohls verbunden. Eine möglichst weitgehende Befolgung dieser Aufforderung ist insbesondere nach der Aufhebung der vorübergehenden Kontaktbeschränkungen besonders wichtig. Dies kann zu einer stärker intrinsisch motivierten Normakzeptanz beitragen und damit perspektivisch weitere Lockerungen ermöglichen. Soweit dies allerdings nicht befolgt wird und dadurch die Infektionszahlen wieder schneller und stärker ansteigen sollten, könnten zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung und in Verantwortung insbe-

sondere für die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung auch wieder stärkere Einschränkungen erforderlich sein. In diesem Sinn wird die Risikoeinschätzung auch weiterhin kontinuierlich an die epidemiologische Lage angepasst werden.

Zu § 1 Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, ist trotz der verlangsamten Ausbreitung von SARS-CoV-2, weiterhin grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als 5 Personen von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Daher sind die geregelten weiteren Einschränkungen zur deren Eindämmung erforderlich, um vulnerable Gruppen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu schützen. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, (z. B. ÖPNV einschließlich für den freigestellten Schülerverkehr, Einkaufen, Besuche im Zoo oder Autokino, der Aufenthalt am Arbeitsplatz) bleibt unberührt. Für diese Alltagssituationen gelten auch die Auflagen nach § 1 Absatz 6 nicht, weil dies z. B. für den ÖPNV nicht praktikabel wäre. Für den Bereich der Museen Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive, Zoos, Ladengeschäfte und Einkaufszentren sind in § 2 Abs. 1 Sonderregelungen erfolgt, die einen vergleichbaren Schutz sicherstellen.

Im Sinne einer Klarstellung werden Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG) in § 1 der Verordnung explizit erwähnt.

(2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen beinhaltet die große Gefahr der Gruppenbildung, der Nichteinhaltung des Abstandsgebotes und damit eines Unterlaufens der Abstandsregelungen. Diese Handlungen bergen daher die Gefahr einer weiteren ungehemmten Verbreitung des Virus und sind unabhängig von der Personenzahl weiterhin untersagt. Da Picknicken insbesondere durch Familien und ohne Alkoholkonsum erfolgt, wurde angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage dieses Verhalten in Gruppen bis 5 Personen nunmehr zugelassen.

(3) Die Risikoeinschätzung hat ergeben, dass angesichts der weiter bestehenden hohen Infektionsgefahr, der begrenzten Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Tatsache, dass weiterhin weder spezifische Medikamente noch ein Impfstoff zur Verfügung stehen, eine Durchführung von Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 (über 1000 Personen) bis Ende August 2020 nicht möglich sein wird. Diese Risikoeinschätzung wurde auch vor dem Hintergrund der Zusammenkunft einer großen Anzahl von Menschen aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands und aus dem Ausland durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.04.2020 bestätigt. Dies

bietet Veranstaltern von Veranstaltungen über 1000 Personen bereits jetzt entsprechende Planungssicherheit. Damit sind alle Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen derzeit untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August 2020 so bleiben wird. Ab wann und unter welchen Bedingungen kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter künftig stattfinden können, ist derzeit aufgrund der allgemeinen Infektionsgefahr noch nicht abzusehen und abhängig von einer validen epidemiologischen Prognose. Eine solche Prognose kann erst dann vorgenommen werden, wenn eine Auswertung der bis jetzt beschlossenen Lockerungen vorliegt. Vor Erlass jeder neuen Eindämmungsverordnung erfolgt eine entsprechende Risikoeinschätzung. Da nach der derzeitigen Risikoeinschätzung grundsätzlich bereits Veranstaltungen von mehr als 5 Personen ausgeschlossen sind, bedeutet dies, dass sich eine wesentliche Verbesserung der epidemiologischen Lage abzeichnen muss, um mittlere oder größere Veranstaltungen zulassen zu können.

(4) Von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden (einschließlich der kommunale Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ferner sind solche Veranstaltungen von dem Verbot ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.

In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30.04.2020 bestätigt wurden, können Versammlungen zur Religionsausübung wieder ermöglicht werden. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30.04.2020 veröffentlicht: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347ccb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

(5) Eine Ausnahme gilt auch für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, die als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen stattfinden können. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung unmittelbar anstehenden Bürgermeister- und Landratswahlen am 5. Juli 2020 sowie letztlich auch für die am 6. Juni 2021 anstehende Landtagswahl und die danach stattfindende Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitagen und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können Hochzeiten und Trauerfeiern im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden, wenn entsprechende Abstandsregelungen von 1,5 Metern und eine Erfassung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter und die Einhaltung weiterer Hygieneregeln sichergestellt werden.

(6) Absatz 6 enthält allgemeine Auflagen für Veranstaltungen, die eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 verhindern sollen. Zum einen durch Hygieneregeln, Abstandsgebote und Ausschluss möglicherweise Erkrankter. Zum anderen durch Anwesenheitslisten, die für den Falle einer Infektion eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sicherstellen sollen.

(7) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und wegen der Bedeutung des Versammlungsgrundrechts können für Versammlungen in geschlossenen Räumen, unter freiem Himmel und für Aufzüge im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen durch die Versammlungsbehörde erteilt werden. Die zuständigen Gesundheitsämter sind hierbei fachlich zu beteiligen. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung können über die nach § 1 Absatz 6 Nrn. 1 bis 5 bereits zwingend zu verfügenden Auflagen hinaus weitere Auflagen erteilt werden.

Zu § 2 Allgemeine Hygieneregeln, Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Hygienestandards gelten grundsätzlich für alle Bereiche dieser Verordnung. Deshalb werden sie mit einem eigenen Paragraphen versehen. Entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes betrifft dies vor allem die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, die Vermeidung größerer Ansammlungen und die Ent-

wicklung von Hygienekonzepten. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, weitergehende Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. Dies gilt insbesondere für große Supermärkte sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Die Regelungen gelten insbesondere auch für Einkaufszentren, denen als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächigen Ladengeschäfte eine besondere Verantwortung dafür obliegt, dass es nicht zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt.

Um zu verhindern, dass über die Kontakte in Ladengeschäften die Weiterverbreitung des Virus erfolgt, erfolgt insbesondere eine Zugangsbegrenzung für alle Ladengeschäfte und Einkaufszentren. Bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt weiterhin, dass sich maximal ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf. Mit dem Wegfall der Größenbeschränkung von 800 Quadratmetern Verkaufsfläche für die Öffnung von Ladengeschäften wird bei dieser Größenordnung eine neue Differenzierung eingeführt. Ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt, dass sich zusätzlich maximal ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf.

Für eine Einrichtung mit 1.600 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen somit für die ersten 800 Quadratmeter 80 Personen und für die weiteren 800 Quadratmeter weitere 40 Personen, insgesamt also 120 (80 +40) Personen eingelassen werden. Je weiterer 800 Quadratmeter kommen 40 Personen hinzu.

In einen Supermarkt mit 3.000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen sich demnach 190 Kundinnen und Kunden gleichzeitig aufhalten.

In einen Baumarkt mit 12.000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen gleichzeitig 640 Kundinnen und Kunden eingelassen werden.

Ein Möbelhaus mit 18.500 Quadratmetern Verkaufsfläche darf zeitgleich 965 Kundinnen und Kunden einlassen.

Ein Einkaufszentrum mit 35.000 Quadratmetern Verkaufsfläche muss den Zugang auf maximal 1.790 Kundinnen und Kunden, die sich zeitgleich dort aufhalten dürfen, beschränken.

Für die Verkaufsfläche gilt, dass es sich um die tatsächlich zum Verkauf genutzte Fläche handelt, so dass Regalflächen in die Berechnung einzubeziehen sind. Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Sonderflächen in Möbelhäusern zur Kinderbetreuung, Spielflächen oder Restaurants sind dagegen nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Eine Kinderbetreuung darf derzeit ebenso wenig stattfinden wie eine Öffnung der Spielflächen oder Restaurants.

Eine Differenzierung des Zugangs ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche ist auch angemessen und verhältnismäßig. Über dieser Größenordnung beginnt nach der Baunutzungsverordnung die Großflächigkeit und es besteht die Gefahr, dass große Märkte und Möbelhäuser auch große Menschenmengen anziehen, deren Ansammlungen es aufgrund der Pandemie zu verhindern gilt. Auch wenn sich die Kunden auf einer größeren Fläche besser verteilen können, besteht bei den großflächigen Einrichtungen die Gefahr, dass sich aufgrund der größeren Anzahl von Menschen zu bestimmten Zeiten ein größerer Andrang etwa im Kassenbereich bildet, der gegebenenfalls auch durch zusätzliche Kassenöffnungen oder Abstandsmarkierungen im Wartebereich nicht gefahrlos zu bewältigen ist. Eine Steuerung des Zutritts zum Ladengeschäft oder Einkaufszentrum ist dagegen problemloser möglich. Hier kann neben einer Steuerung des Zutritts am Eingang zum Ladengeschäft auch bereits die Zufahrt zum Parkplatz oder Parkhaus eingeschränkt und damit größere Ansammlung verhindert werden. Im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 3 gebotenen Entwicklung von Konzepten, sind neben Überlegungen zur Begrenzung und Steuerung des Zutritts, gegebenenfalls durch zusätzliches Personal, auch Überlegungen anzustellen, dass keine Anreize für ein längeres Verweilen im Markt, Möbelhaus oder Einkaufszentrum geboten werden, etwa durch Abbau von Sitzgelegenheiten, Abschalten eines kostenfreien W-LAN-Angebotes für die Kunden oder Verzicht auf Sonderangebote, Werbe- und Rabattaktionen (Räumungs- und Schlussverkauf, (Neu)Eröffnungsangebote), die erfahrungsgemäß eine sehr große Kundenzahl anziehen und deshalb eine Einlass- und Zutrittssteuerung ohne Warteschlangen vor der Einrichtung nicht mehr ermöglicht werden kann. Auch im Markt ist durch entsprechende Maßnahmen auf die Einhaltung des Abstandsgebotes durch die Kunden und die Vermeidung von Ansammlungen hinzuwirken. Bei Verstößen und Uneinsichtigkeit müssen im Rahmen des Hausrechts gegebenenfalls auch Hausverbote erlassen werden.

(3) Absatz 3 definiert für die Bereiche, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), also einer nicht medizinischen Alltagsmaske vorgeschrieben wird, weil die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht immer möglich ist (ÖPNV, Ladengeschäfte, Einkaufszentren), die Beschaffenheit der MNB und Ausnahmen von der Tragepflicht.

Durch den textilen Schutz werden beim Husten, Niesen, Sprechen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes. Das führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, welche die Mund-Nasen-Bedeckung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Ausdrücklich wird niemand aufgefordert, im ÖPNV oder in Ladengeschäften einen zertifizierten Schutz zu tragen. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Gesundheits- oder Pflegebereich keine ohnehin knappen Schutzausrüstungsgegenstände vorenthalten werden. Als entsprechende textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet

ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus diesen Materialien ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch aus Baumwolle, ein T-Shirt aber auch ein Halstuch aus Rohseide, usw. sein. Die Empfehlungen des RKI und die Verwendungshinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten.

Zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gesundheitsgefahren werden Ausnahmen von der Tragepflicht festgelegt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht tragen. Dabei bestehen bis zum Alter von 2 Jahren akute Gesundheitsgefahren. Auch darüber hinaus kann ein korrektes Tragen der MNB nicht sichergestellt werden, so dass die Gefahren, die durch falsche oder unsachgemäße Benutzung entstehen können, die Vorteile eines Fremdschutzes überwiegen und deshalb eine Ausnahme geboten ist.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind in ihrer Kommunikation darauf angewiesen, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen. Deshalb muss für diese Menschen und ihre Begleitperson und im Bedarfsfall, also kurzzeitig auch für Personen, die mit diesen kommunizieren, ebenfalls eine Ausnahme von der Tragepflicht einer MNB gemacht werden.

Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, werden von der Tragepflicht ausgenommen.

Als Beispiele seien hier Atemwegserkrankungen, wie symptomatisches Asthma bronchiale, symptomatische COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) genannt. Aber auch bei Patienten mit Langzeitsauerstofftherapie über Sauerstoffversorgung (Maske/ Nasenbrille), Patienten mit Kehlkopfkrebs oder im Endstadium einer COPD, welche ein Tracheostoma haben, psychiatrische Patienten mit Angststörungen (u.a. Zwänge und Panikstörungen), kardinalen Symptomkomplexen: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz mit Belastungsdyspnoe oder instabile Angina pectoris Symptomatik, Patienten mit erschwelter Nasenatmung z. B. durch allergisches Asthma (Frühblüher, Gräser, Pollen), Fehlbildungen des Nase-Rachen-Raums (Polypen, Tumore, Verletzungen) könnten durch das Tragen einer MNB in akute Atemnot gebracht werden. Zudem kann dies auch medikamentös bedingt sein (z. B. durch Antihypertensiva, Antidepressiva). Auch im Rahmen von Schwangerschaften kann es zu entsprechender Atemnot-Symptomatik kommen. Menschen mit bestimmten Behinderungen können unter

Umständen nicht verstehen, warum sie plötzlich im öffentlichen Raum eine MNB tragen müssen und werden das Tragen nicht dulden. Hierdurch kann es zu unsachgemäßer Anwendung und einer Gefährdung dieser Personengruppe führen, so dass eine Trageverpflichtung nicht verhältnismäßig wäre.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, spezielle ärztliche Atteste sind ausdrücklich nicht erforderlich.

(3) Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen unberührt bleibt. Während die Regelungen dieser Verordnung epidemiologisch begründet sind und dem Schutz der gesamten Bevölkerung vor einer Ausbreitung der COVID-19-Pandemie dienen, sind die Arbeitgeber auf Basis des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten verpflichtet. Dabei sind neben der biologischen Gefährdung – etwa durch das SARS-CoV-2 Virus – auch physische und psychische Belastungsfaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Unterstützung bei der konkreten Umsetzung und Operationalisierung der Maßnahmen bieten Technische Regeln und insbesondere der aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (GMBI 2020, 303). Darüber hinaus haben einzelne Berufsgenossenschaften für bestimmte Branchen noch konkretere Hilfestellungen entwickelt. Soweit die Arbeitgeber die Vorgaben dieser Papiere einhalten, können sie davon ausgehen, keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu begehen. Umgekehrt besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung diese Bestimmungen 1:1 umzusetzen. Die Arbeitgeber müssen bei Abweichungen jedoch nachweisen, wie sie den notwendigen Schutz der Beschäftigten gegebenenfalls durch andere Schutzmaßnahmen ebenso effektiv gewährleisten können.

Zu § 3 Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätsanforderungen großer Bevölkerungsteile unentbehrlich und wird deshalb nicht eingeschränkt. Gleichzeitig kommen im ÖPNV eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Covid-19 um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt. Deshalb wird zum Fremdschutz im ÖPNV für die Fahrgäste das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung also das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske im Sinne des § 2 Abs. 2 vorgeschrieben, soweit keine Ausnahme eingreift. Gleiches gilt für die, von den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes freigestellte, Schülerbeförderung (freigestellter

Schülerverkehr) nach § 71 Abs. 4a Landesschulgesetz. Für das Fahrpersonal gilt dies ausdrücklich nicht. Eine Gefährdung der Fahrgäste durch das Fahrpersonal ist aufgrund der abgesonderten Position, teilweise auch in Kabinen, regelmäßig ausgeschlossen. Im Übrigen unterliegt das Fahrpersonal den allgemeinen und SARS-CoV-2-spezifischen Arbeitsschutzbestimmungen, so dass entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden müssen, vgl. § 2 Abs. 3.

Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung Tragepflicht für nichtmedizinische Alltagsmaske zu überwachen. Dies soll insbesondere im Rahmen von ohnehin stattfindenden Kontrollen z.B. Fahrscheinkontrollen erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind die jeweiligen Benutzer von der Beförderung auszuschließen.

Zu § 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen:

(1) In den nach Absatz 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben (Tanzlustbarkeiten – wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs –, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen) besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr bis zu dem unter § 23 Abs. 3 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Darum werden zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen. Gleiches gilt für Bio-, Bauern- oder Erzeugermärkte, die nach ihrem Warensortiment und dem gesamten Erscheinungsbild mit Wochenmärkten vergleichbar sind und von diesen optisch durch einen neutralen Dritten nicht unterschieden werden können.

(2) Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend. In den angeführten Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind, besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

(3) Die Begründung zu Absatz 2 gilt entsprechend. Auch in Theatern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Konzerthäusern und -veranstaltungsorten, Angeboten in soziokulturellen Zentren, Literaturhäusern und Bürgerhäusern, Planetarien, Sternwarten; auf Spielplätzen, in Streichelgehegen, in Tierhäusern und anderen Gebäuden in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten und ähnlichen Freizeiteinrichtungen besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt in Freizeitparks, Heil- und Schwimmbädern (einschließlich sog. Spaßbäder), Saunas und Dampfbädern, Sonnenstudios und Solarien, in Fitness- und Sportstudios, Angeboten des Rehabilitationssports, Yoga- und anderen Präventionskursen (Rückenschule, Pilates) sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Indoor-Spielplätzen, sowie in Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten.

Dasselbe gilt für die Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen mit Ausnahme der Schulen, Hochschulen und Universitäten, für welche Sonderregelungen getroffen sind. Hier geregelt sind z. B. Volkshochschulen (soweit nicht Kurse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 betroffen sind), Fahr- und Flugschulen sowohl für Theorie und Praxisausbildung, öffentliche und private Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten und Angebote von, Ernährungs- sowie Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger. Absatz 6 enthält hierzu weitere Regelungen.

(4) In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt für den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen.

(5) Aufgrund der durch eine Reduktion der Neuinfektionszahlen durch das SARS-CoV-2-Virus angepassten pandemischen Lage können die hier dargestellten Einrichtungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, da dort unter Einhaltung der Zugangs- und Hygiene- und Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 1 von einem geringeren Infektionsrisiko auszugehen ist.

Dies betrifft zum einen Ausstellungshäuser (Galerien), Museen (auch sogenannte Heimatstuben), Gedenkstätten, öffentliche Bibliotheken und Archive. Diese müssen zusätzlich für die Besucher Kontaktlisten nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 führen. Hier sollte wegen der möglichen Herausgabe zur Kontaktnachverfolgung an das Gesundheitsamt und der Verpflichtung zur Lö-

sung nach 2 Monaten eine tageweise Auflistung erfolgen. Gerade größere Museen, Gedenkstätten und Ausstellungshäuser müssen die Zugangsbegrenzung und Einlasskontrolle für jedes Gebäude und die unterschiedlichen Ausstellungssäle gesondert gewährleisten. An die Stelle der Verkaufsfläche nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 tritt die Ausstellungsfläche die Fläche, die für ein Betreten durch die Benutzer vorgesehen ist.

Bei Autokinos, bei denen sich die Besucher im eigenen Auto aufhalten, nicht mit anderen Personen in Kontakt kommen und die Fenster, Sonnendächer und Verdecke geschlossen bleiben, ist ebenfalls von einem geringen Infektionsrisiko auszugehen, soweit die Auflagen des § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für das Verlassen der Fahrzeuge zur Nutzung von Sanitäranlagen und den Erwerb von Eintrittskarten.

Soweit sichergestellt wird, dass die Abstands- und Hygieneregeln nach § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten werden, dürfen die Freiflächen in Tierparks, zoologischen und botanische Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht hinsichtlich des Ansteckungsrisikos kein Unterschied zu Stadtparks und anderen geöffneten Grünflächen.

Für alle Angebote gilt, dass zur Vermeidung von Warteschlangen und Abstandsreduzierungen, soweit wie möglich Online-Ticket Lösungen und kontaktloses Bezahlen vorzuhalten sind.

(6) Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Musikschulen sowie selbständige Musiklehrerinnen und -lehrer, Jugend- und Familienbildungsstätten, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger) sollen weiter vorrangig in Form digitaler Kommunikations- und Lernformen genutzt werden. Entsprechend der angepassten pandemischen Lage kann für diese Einrichtungen und Angebote abweichend von Absatz 3 Nr. 14 eine Öffnung zunächst für Einzel- und Kleingruppenunterricht bis zu fünf Personen bei Einhaltung der Hygieneregeln nach § 1 Abs. 6 erfolgen. Davon ausgenommen werden müssen aufgrund der besonderen Gefährdungslage der Gesangsunterricht und den Unterricht mit Blasinstrumenten an Musikschulen und durch selbständige Musiklehrkräfte. Durch Singen und die Benutzung von Blasinstrumenten besteht die große Gefahr, dass sich Tröpfchen als Hauptüberträger des SARS-CoV-2-Virus, über größere Entfernungen ausbreiten und damit die Einhaltung der Mindestabstände nicht ausreicht. Die praktische Ausbildung in Fahr- und Flugschulen darf nur erfolgen, soweit eine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet werden kann – dies gilt insbesondere für die Ausbildung mit Motorrad, Moped und Quad sowie ggf. bei LKW und Bussen oder wenn durch die Fahrschüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 getragen wird. Für die Fahrlehrer müssen entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden müssen, vgl. § 2 Abs. 3.

Zu § 5 Beherbergungsbetriebe und Tourismus:

Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs sowohl der Übernachtungsgäste als auch der Tagestouristen ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Insbesondere vor dem Hintergrund entsprechender Tourismusbeschränkungen in den benachbarten Bundesländern Niedersachsen, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern besteht auch weiterhin die Gefahr der Umleitung von Urlaubsreisenden und Tagestouristen nach Sachsen-Anhalt. Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) werden untersagt, weil bei diesen aufgrund der räumlichen Nähe und der zeitlichen Dauer regelmäßig ein hohes Ansteckungsrisiko der Reiseteilnehmer besteht.

Eine Einschränkung von touristischen Reisen oder Reisen zu Freizeitzielen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt besteht nicht. Auswärtige, die das Land zu touristischen Zwecken besuchen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit für eine Ausbreitung des Virus auf die Landesbevölkerung insbesondere in den Tourismusregionen des Harzes und um die UNESCO- Welt-erbestätten deutlich. Die dadurch entstehenden hohen Personendichten begründen einen hohen Schutzbedarf. Das Verbot das Land zu touristischen Zwecken zu besuchen, ist er-messensgerecht. Denn Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG), Das Verbot, das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt zu betreten, dient diesem Zweck. Es ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19.

Das Verbot, das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt zu touristischen Zwecken zu betreten, ist geeignet, die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 in Sachsen-Anhalt zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Das Verbot ist auch erforderlich. Trotz der verlangsamten Ausbreitung der Krankheit in den letzten Wochen und Tagen gebieten die medizinisch-fachliche und epidemiologischen Erkenntnisse weiterhin das Verbot von touristischen Reisen zum Schutz der Landesbevölkerung. Das Urlaubsverbot ist auch zur Verhinderung bzw. Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Besuchern, die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Besucher sowie die höheren Fallzahlen in fast allen anderen Bundesländern. Auch wenn der Tourismus für einige Teile des Landes von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist hier festzustellen, dass der

Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Besucher oder der Gewerbetreibenden in Sachsen-Anhalt. Da weiterhin Reisen aus familiären, gewerblichen und beruflichen Gründen erlaubt sind, liegt eine Verletzung des Übermaßverbotes nicht vor. Auch die Fahrt zu einem Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt (Wochenendhaus, Dauercamping etc.) ist auch aus anderen Bundesländern möglich. Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Zudem steht gegen das SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Zu § 6 Gaststätten:

Da die anfänglichen Eindämmungsmaßnahmen im Gastronomiebereich nicht die erhofften Wirkungen gezeigt haben, war es erforderlich, nicht nur Kneipen und Bars, sondern auch alle Restaurants, Speisewirtschaften, Gaststätten, Cafés, öffentliche Kantinen und Personalrestaurants sowie Hotelgastronomie für den Publikumsverkehr zu schließen. Dies gilt trotz leichter Entspannung der pandemischen Lage auch weiterhin. Bis zur Entwicklung und Prüfung valider und gastronomiespezifischer Konzepte zur Kontaktreduzierung, Abstandsregelungen und weiterer Maßnahmen zur Infektionsvermeidung, werden weiterhin nur die Belieferung und der Außer-Haus-Verkauf gestattet. Hierbei sind die Abstandsregelungen zu beachten. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass im Umkreis von 50 Metern um Abgabestellen weder in Einkaufszentren noch auf öffentlichen Straßen und Plätzen ein Verzehr stattfindet. Für die Hotels wird klargestellt, dass neben der Außerhaus-Lieferung auch ein Zimmerservice für die Beherbergungsgäste zulässig ist. Eine Versorgung in Gemeinschaftsräumen bleibt jedoch untersagt. Die Ausnahmen dienen dem Interesse der Bevölkerung an einer Versorgung mit zubereiteten Speisen. Kantinen, die allein für die Belegschaft zugänglich sind, also weder durch Gäste von Außen noch Besucher des Unternehmens betreten werden können, dürfen weiter öffnen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil gerade in Unternehmen der chemischen Industrie die Betriebskantinen oftmals als Pausen- und Sozialräume dienen und ein Verzehr von Speisen am Arbeitsplatz aus Gesundheitsschutzgründen nicht zulässig ist.

Zu § 7 Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege:

(1) Voraussetzung für die Öffnung aller Ladengeschäfte ist, dass die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 eingehalten werden. Zudem ist in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen. Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, so dass für das Personal keine Trageverpflichtung durch diese Verordnung festgelegt wird. Personal in Ladengeschäften kann somit durch andere Schutzrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches geschützt werden. Auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 3 wird verwiesen.

(2) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Piercing- und Tattoostudios und ähnlicher Unternehmen wird untersagt, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist und damit Infektionsketten nicht wirksam unterbunden werden könnten. In Abwägung notwendiger Hilfeleistungen müssen medizinisch notwendige Behandlungen weiter möglich bleiben.

Bestimmte Dienstleistungen, an denen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht, können unter strengen Voraussetzungen geöffnet werden. Dies gilt für Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios und Kosmetikstudios.

Diese dürfen öffnen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 – hier ist durch telefonische oder elektronische Terminvergabe insbesondere dafür zu sorgen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten wird und nicht mehr als 1 Kunde je 10 Quadratmeter Ladenfläche Zutritt erhält,
- Führung von Kundenlisten entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 – aufgrund der Herausgabepflicht an das Gesundheitsamt und der aus Datenschutzgründen bestehenden Verpflichtung zur Löschung nach 2 Monaten, bietet sich eine Führung von Listen für einzelne Tage an und
- die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden – für den Normalfall haben die Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei einigen Dienstleistungen, wie etwa kosmetischen Anwendungen im Gesicht, ist dies nicht möglich, so dass entweder derartige Dienstleistungen nicht erbracht werden können oder ein anderer, gleichwertiger Schutz sichergestellt wird. Dies könnte etwa durch Einhaltung größerer Abstände zu anderen Kunden, separate Behandlungsräume und für die Beschäftigten durch persönliche Schutzausrüstung (medizinische Mund-Nasen-Maske, Schutzbrille etc.) erfolgen.

Wie bereits in der Begründung zu § 2 Abs. 3 ausgeführt, sind für zahlreiche Branchen Arbeitsschutzstandards entwickelt worden. Dies gilt insbesondere auch für Frisöre. Das von

der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) mit entwickelte Konzept stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards sicher. Von dem im BGW-Konzept beschriebenen Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen kann jedoch auch abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Deshalb kann auch eine Öffnung von Barbiergeschäften erfolgen, obwohl diese hauptsächlich Bartpflege anbieten.

(3) In Einkaufszentren ist Voraussetzung für eine Öffnung, dass nicht nur einzelne Ladengeschäfte die Auflagen des § 2 Abs. 1 erfüllen, sondern auch das Center insgesamt. Die Einkaufszentren selbst sind zwar keine Ladengeschäfte, bestehen neben Verkehrsflächen aber aus diesen. Deshalb müssen die Einkaufszentren sicherstellen, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände verbleibt. Dies umfasst neben Zugangssteuerung und Einlasskontrollen die Entwicklung entsprechender Konzepte. In diesen müssen gegebenenfalls auch Einbahnregelungen getroffen werden und Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt, bzw. ein kostenfreies W-LAN-Angebot für Kunden deaktiviert werden, soweit ansonsten Anreize für ein unnötiges Verweilen geschaffen werden. Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 dargestellte Kundenbegrenzung nach Verkaufsfläche gilt für Einkaufszentren, dass hierfür die Verkaufsflächen der Ladengeschäfte zusammengerechnet werden. Verkehrsflächen im Center sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Für die Zutrittsbeschränkung ist auch ausdrücklich die Gesamtverkaufsfläche der Einkaufszentren maßgeblich und nicht die Anzahl der Kunden, die sich bei Addition der in den einzelnen Ladengeschäften zulässigen Kundenzahl ergeben würde. Durch die große Verkaufsfläche ist die Anziehungskraft der Einkaufszentren besonders groß und zieht regelmäßig auch Einkaufsverkehr aus dem Umland an. Um größere Ansammlung von Menschen vorzubeugen ist daher eine entsprechende Begrenzung zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlich.

Für die gastronomischen Einrichtungen wird auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 verwiesen. Hier gilt es insbesondere die Verzehrsbeschränkungen innerhalb der Einkaufszentren sicherzustellen. Soweit die Einkaufszentren die entsprechenden Auflagen nicht einhalten können, ist nur eine Öffnung der Geschäfte möglich, die ggf. durch separate Zugänge von außen betreten werden können.

Auf den Verkehrsflächen im Einkaufszentrum müssen die Kunden wie in den Ladengeschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 3 tragen, wenn sich diese Verkehrsflächen in geschlossenen Gebäuden befinden. Gerade auf den Verbindungswegen zwischen den Geschäften kann trotz entsprechender Regelungen die Einhaltung des Mindestabstands von

1,5 m nicht immer sichergestellt werden. In den geschlossenen Gebäuden ist dies nach epidemiologischen Erkenntnissen als gefährlicher einzuschätzen als in Fußgängerzonen unter freiem Himmel.

(4) Absatz 4 legt fest, dass die Hausrechtsinhaber der Ladengeschäfte und Einkaufszentren, wie die Betreiber des ÖPNV nach § 3 Abs.3, die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu überwachen haben und im Fall der Zuwiderhandlung entsprechende Hausverbote anordnen müssen.

Zu § 8 Sportstätten und Sportbetrieb, Spielplätze:

Die Begründung zu § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Schwimmbädern hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge. Daraus resultiert eine erhebliche Infektionsgefahr, so dass weiterhin ein grundsätzliches Verbot gilt.

Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage, die zur Aufhebung der vorübergehenden Kontaktverbote im öffentlichen Raum geführt hat, ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sport auch und gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leistet. Aufgrund der geringeren Infektionsgefahr im Freien, wird zunächst der Sportbetrieb dort vorzugsweise als Individualsport, maximal in kleinen Gruppen bis zu 5 Personen entsprechend § 1 Abs. 1 wieder unter strengen Auflagen, die kumulativ vorliegen müssen, erlaubt. Für den Sport in geschlossenen Räumen, der mit Begegnungen, Kontakten und die Benutzung von meist engen Garderoben- und Umkleidebereichen verbunden ist, überwiegen derzeit noch die Gefahren einer weiteren Ausbreitung des Virus. Durch die aktive sportliche Betätigung erhöhen sich die Atemfrequenz und die beim Atmen bewegten Luftmengen. Damit verbunden ist auch ein erhöhter Anteil an Tröpfchen und Aerosolen in der Atemluft, die in geschlossenen Räumen zu einer gesteigerten Ansteckungsgefahr führen. Gerade im Sportbetrieb ist auch ein Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht zumutbar bzw. kann zu Gefährdungen der Sportlerinnen und Sportler führen.

Die Aufnahme des Wettkampfbetriebes ist nicht zulässig, um die durchgängige Einhaltung der Abstandsregelung sicherzustellen. Diesem Zweck dient auch die Untersagung von Wettkampfsimulationen und -spielen bei Kontakt- und Mannschaftssportarten. Die Sportanlage darf nur mit Zustimmung des Trägers der Sportanlage erfolgen. Dieser muss gegebenenfalls auch Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts treffen. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar.

Umkleidekabinen, Gastronomiebereiche und sonstige Gemeinschaftsräume einer Sportstätte dürfen nicht benutzt werden. Auch Kleidungswechsel und Körperpflege dürfen dort nicht stattfinden, da hier aufgrund der Enge entsprechende Begegnungen und Kontakte nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport Ausnahmen zugelassen, um die Bildungsabschlüsse nicht zu gefährden. Darüber hinaus können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Kaderathleten, sogenannte Geisterspiele und Sportbetrieb mit Tieren) durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamts zugelassen werden. Dieses ist als Bündelungsbehörde sowohl für sportfachliche, Seuchenhygienische und tierschutzrechtliche Fragestellungen fachlich zuständig, so dass eine schnelle und einheitliche Bearbeitung auf Ebene der Oberbehörde sachdienlich erscheint.

Nicht unter den Begriff „Sportbetrieb mit Tieren“ fällt das normale alltägliche Bewegen von Tieren z.B. Pferden auf der Koppel oder in einer Reithalle. Diese im Sinne der Tiergesundheit zwingend notwendigen Maßnahmen sind weiterhin zulässig und unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Auf die für Veranstaltungen beschriebenen Abstandsregelungen (1,5 Meter) und weiteren Begrenzungen sind jedoch zu achten.

(3) Die Betretensverbote für Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Sportanlagen sind als Verbot gegenüber den Nutzern erforderlich, um insbesondere bei frei zugänglichen Anlagen, die zwar vom Betreiber gesperrt und geschlossen wurden, aber nicht gänzlich abgeschottet werden können, eine Sanktionierung sicherstellen zu können.

(4) Spielplätze können durch die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 8. Mai 2020 mit Auflagen wieder für das Betreten geöffnet werden, um Familien neben Grünanlagen und Parks zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum zu bieten und auch KiTA-Gruppen, vor allem bei Einrichtungen ohne eigene Spielplätze, die bislang schon genutzt werden konnten, Gelegenheit zur Bewegung an der frischen Luft zu verschaffen. Die Genehmigung kann auf Antrag der Verkehrssicherungspflichtigen (regelmäßig die Gemeinden) oder mit deren Einwilligung erfolgen. Insbesondere sind auch Allgemeinverfügungen möglich. Neben zeitlichen Auflagen und einer Bestimmung berechtigter Personenkreise, kann die Öffnung bestimmter größerer und besonders attraktiver Spielplätze auch von der Anwesenheit von Betreuungspersonal (Streetworker, Parkaufsicht, KiTA -Personal etc.) abhängig gemacht werden. Auf jeden Fall sollen auch die Eltern dafür sorgen, überfüllte Spielplätze zu meiden und bei den Kindern auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Ausnahmen dürfen mit entsprechenden Auflagen auch für Spielplätze in zoologischen Gärten und Tierparks erteilt werden.

zu § 9 Einschränkung der Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen:

(1) Um einen möglichst umfassenden Schutz zu erreichen, zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung, des Schutzes des medizinischen und pflegerischen Personals und des Schutzes besonders vulnerabler Gruppen ist ein generelles Besuchsverbot in den nachfolgend beschriebenen Einrichtungen notwendig.

1. In den vollstationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

2. Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Nummer 1. Hinzu kommt folgender Faktor: In vollstationären Einrichtungen der Pflege werden vielfach ältere Personen betreut, die zu den Risikogruppen gehören und durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

3. Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Nummern 1.

Auch in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

4. Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Nummern 1 und 3.

Auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

5. Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Nummer 2.

Auch in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 WTG LSA werden vielfach ältere Personen betreut, die zu den Risikogruppen gehören und durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 5 zählen auf der einen Seite zu den besonders zu schützenden Personengruppen, denen im Falle einer COVID-19 Erkrankung besondere Gefahren und schwere Krankheitsverläufe drohen. Auf der anderen Seite sind diese Menschen besonders von sozialer Vereinsamung bedroht. Aufgrund des geringeren Anstiegs der Ansteckungszahlen und der Aufhebung der strengen vorläufigen Kontaktbeschränkungen müssen Wege gefunden werden, schrittweise unter besonders strengen Schutzmaßnahmen wieder Besuche zu ermöglichen.

Daher dürfen Personen in den genannten Einrichtungen ab dem 11. Mai 2020 einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des § 1 Abs. 6 ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Alle Besucherinnen und Besucher haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. OP-Maske) zu tragen. Das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske nach § 2 Abs.2 reicht hier ausdrücklich nicht aus.

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner kann die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung nach Satz 1 einschränken oder vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Besuchsverbot festlegen. Ein generelles Besuchsverbot ist gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Durch die Heimaufsicht kann aufgrund dieser Anzeige gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eine Beratung der Einrichtung zu einem Besuchskonzept erfolgen.

Es wird klargestellt, dass der Zutritt von Personen, welcher aus Gründen der Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung oder hoheitlicher Aufgaben, der Seelsorge, der Rechtsberatung sowie aus therapeutischen oder medizinischen Zwecken erfolgt, erlaubt ist und nicht auf die eine Stunde Besuchszeit pro Tag angerechnet wird. Auch dieser Personenkreis hat jedoch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(3) Um besonderen Situationen, z. B. bei Frühgeborenen, Geburtsstationen, Kindern, im Notfall, palliative Situation oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können, können die Einrichtungen Ausnahmen vom allgemeine Besuchsverbot nach Absatz 1 zulassen. Hierbei können sie Auflagen besonders hinsichtlich Hygiene oder Besuchszeiten zulassen.

(4) Keine Ausnahmen nach Absatz 2 oder 3 sind zulässig für infizierte Personen, Kontaktpersonen und nach Auslandsaufenthalt. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Für reiserückkehrende Besucher aus dem Ausland wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen und für Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind, ein Verbot zum Betreten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 definierten Einrichtungen ausgesprochen.

Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei diesem Fall nach der Definition des RKI. Ihnen wird grundsätzlich nahegelegt, Kontakte zu anderen Personen zu meiden.

Aktuell erhöhen sich immer noch die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt weiter. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, besonders vulnerable Personen anstecken können.

Die Beachtung allgemeiner Hygieneregeln ist bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis in den betroffenen medizinischen Einrichtungen und vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Personen mit Behinderungen nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden. Es besteht damit eine konkrete Gefahr für diesen Personenkreis, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern würden bei dem aktuell erhöhten Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, geschehen, wenn weiterhin ohne Beschränkungen alle Besucher zugelassen werden. Die Verbreitung des Virus würde zudem vorangetrieben werden.

(5) Damit die medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet werden kann, sind Ausnahmen für das Personal in den Einrichtungen erforderlich.

Zu § 10 Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen:

Da nach der derzeitigen Datenlage auch weiterhin von einem Anstieg der COVID-19 Fälle in Sachsen-Anhalt auszugehen ist, ist davon auszugehen, dass auch Werkstätten für behinderte Menschen und Förderstätten betroffen sein könnten. Hinzukommt, dass in vielen der genannten Einrichtungen Menschen mit Behinderungen tätig sind bzw. betreut werden, die an chronischen Erkrankungen, z.B. der Atemwege, leiden, bei denen mit einem schweren Krankheitsverlauf gerechnet werden muss. Aus diesen Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz der genannten vulnerablen Gruppe eine befristete, generelle Schließung der genannten Einrichtungen fachlich weiterhin geboten. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt und die genannte Gruppe geschützt wird. Durch eine Verzögerung der Ausbreitung kann zusätzlich eine stärkere Entkopplung von der Influenzawelle erreicht werden. Somit können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum verteilt und

Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Auch insofern dient die vorliegende Maßnahme dem Gesundheitsschutz.

Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der betroffenen Menschen mit Behinderungen und der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Andere Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung sowie die Rechte und Interessen der Einrichtungsträger treten demgegenüber zurück.

Ist die Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung zuhause oder in einer betreuten Wohnform tagsüber nicht sichergestellt ist durch die genannten Einrichtungen eine Notversorgung sicherzustellen. Die in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fachpersonal) befinden sich weiterhin im Dienst. Den Einrichtungsträgern steht es damit frei, ihren Betrieb durch das verbliebene Fachpersonal sowie das sonstige zusätzliche durch Arbeitsvertrag gebundene Personal fortzuführen. Die Beschäftigung und Betreuung der Menschen mit Behinderung in der Notbetreuung haben dabei allerdings oberste Priorität, d. h. nur bei darüber hinaus gehenden vorhandenen Kapazitäten kann mit Fachpersonal weiterproduziert werden.

Zu § 11 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge:

Hier steht ebenfalls die Eindämmung der Infektion im Vordergrund. Die Leistungen der Tageskliniken sind dadurch geprägt, dass die Patienten für einen Teil des Tages die Kliniken besuchen und dort therapiert werden. Um das Risiko der Ansteckung zu minimieren, muss der Betrieb der Tageskliniken auf das notwendige Maß beschränkt werden. Im Maßregelvollzug und in der forensischen Nachsorge werden die Kontaktmöglichkeiten weitgehend eingeschränkt. Diese Einschränkungen dienen dem Schutz der Untergebrachten, den Klientinnen und Klienten sowie den Beschäftigten. Die Gewährleistung der sach- und fachgerechten Durchführung des Maßregelvollzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat oberste Priorität. Die Leistungen der forensische Ambulanz Sachsen-Anhalt in der ‚FORENSA‘ dienen der Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der stationären Therapiebemühungen mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration der Klientel in ein straffreies Leben. Diese Leistungen können zum Schutz aller Beteiligten derzeit nur beschränkt auf das erforderliche Maß durchgeführt werden.

Zu § 12 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken:

Die Kurangebote und weitere stationäre Vorsorge- und/oder Rehabilitationsangebote zum Beispiel für Mütter, Väter, Kinder und pflegende Angehörige in Sachsen-Anhalt werden sehr umfangreich von Personen aus dem Bundesgebiet in Anspruch genommen. Aufgrund der in vielen Gebieten teilweise deutlich höheren Infektionsraten ist auch für diese Angebote eine

mit anderen besonders betroffenen Gebieten vergleichbaren Verbreitungsdynamik zu befürchten. Im Hinblick auf diese Sachlage sind die akut stationären Einrichtungen bereits aufgefordert, elektive Eingriffe und sonstige Angebote soweit möglich zu verschieben.

Kur- und Vorsorgemaßnahmen sowie Rehabilitationsbehandlungen der allgemeinen Heilverfahren stellen keine lebensnotwendigen Gesundheitsleistungen dar und können daher aus gesundheitlicher Sicht grundsätzlich verschoben werden. Die Inanspruchnahme der Angebote führt zudem zu einer hohen Anzahl von Anreisen aus anderen Bundesländern, mit zum Teil höheren Infektionsraten und damit einer erhöhten Gefahr möglicher Übertragungen. Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten der Einrichtungen, in dem erforderlichen Umfang gestaltend auf die Anreisebedingungen einzuwirken oder in gebotenen Umfang die infektionshygienischen Gegebenheiten für die in Rede stehenden Aufenthalte begrenzt sind. Daher sind die Vorsorge- und Rehabilitationsangebote einzustellen, soweit sie nicht medizinisch indiziert sind. Nicht von dem Verbot erfasst, sind Anschlussheilbehandlungen. Diese sind unabweisbar gebotene Versorgungsangebote. Alternativ verbliebe sonst nur die weitere Patientenversorgung in der jeweiligen stationären Einrichtung der Akutversorgung. Diese aber gilt es in der gegenwärtigen Situation so weit wie möglich zu entlasten. Die Bestimmung in Absatz 2 Satz 2 nimmt daher die Anschlussheilbehandlungen vom Verbot aus. Dies gilt auch für Anschlussheilbehandlungen, die in den psychosomatischen Reha-Kliniken durchzuführen sind. Bereits begonnene Maßnahmen dürfen aufgrund der Ausnahmeregelung in Absatz 4 zu Ende durchgeführt werden.

Zu § 13 Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf:

In den Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden in einem örtlich umgrenzten Raum aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters, Gesundheitszustands oder Pflegebedarfs besonders gefährdete Personengruppen gemeinschaftlich versorgt und betreut. Damit einher geht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Soweit hier nicht Personen versorgt und betreut werden, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann, ist ein Verzicht auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege deshalb zur Verzögerung der Ausbreitung und Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich. Die Regelungen zur Notbetreuung orientieren sich an denen für die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 14.

Zu § 14 Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33 Nr.1, 2, 3 und 5 IfSG, erweiterte Notbetreuung:

(1) Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung

der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engen Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren.

In Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene – ohne Symptome zu zeigen – Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern. Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage können nach Erarbeitung entsprechender Konzepte und unter strengen Auflagen Ausnahmen zugelassen werden. Dies erfolgt insbesondere in § 15.

(2) In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG werden zahlreiche Kinder und Jugendliche betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten.

1. Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit zusätzlichem Förderanspruch nach § 8 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind (z.B. in den Förderschulzentren für Blinde, Hörgeschädigte oder Körperbehinderte), ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

2. Für Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben, ist ebenfalls eine Notbetreuung sicherzustellen.

3. Für Kinder von Sorgeberechtigten am Ende der Elternzeit, die mit Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Notbetreuung hätten, und ihre Eltern wird eine gemeinsame Ausnahme geschaffen, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht gefährdet und gleichzeitig die pädagogisch notwendige Eingewöhnung sicherstellt.

4. Dabei müssen auch die Betretungsrechte des für den wieder beginnenden Unterricht, Prüfungen, die Notbetreuung und weitere Dienstgeschäfte erforderlichen Personals geregelt werden.

4. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen, die in Absatz 3 näher beschrieben sind, muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde. Zudem ist die Notbetreuung subsidiär. Das heißt, sie soll nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmegesetzvorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ausreichend ist, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r des Kindes, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung weitere Ausnahmen für die Notbetreuung zuzulassen, insbesondere Regelungen für Härtefälle zu treffen, wenn etwa wegen einer Erkrankung der Eltern eine Kinderbetreuung nicht möglich ist.

(3) Absatz 3 nimmt zur Definition unentbehrlichen Schlüsselpersonals auf die Kritische Infrastruktur im Sinne der in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Ener-

gie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik, Post und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr Bezug. Dabei werden einzelne Berufsgruppen zu Kategorien zusammengefasst:

1. In Absatz 3 Nr. 1 wird die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe dargestellt.

2. In Nr. 2 folgt der behördliche Teil. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dies umfasst gerade auch die freiwillige Feuerwehr und den Katastrophenschutz, die im ländlichen Raum das Rückgrat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr darstellen. Für alle behördlichen Stellen gilt, dass mit der Bestätigung des Dienstvorgesetzten, dass die Beschäftigten unabkömmlich sind, dies von der Einrichtungsleitung zu akzeptieren ist, da nicht davon auszugehen ist, dass falsche dienstliche Erklärungen abgegeben werden.

3. In Nr. 3 folgen notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels und Dienstleistungssektors (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik. So gehört die Papierindustrie, als Basis für Zeitungen ebenso zur kritischen Infrastruktur, wie Raffinerien oder Werke für Bioethanol. Auch der Begriff der Lebensmittelindustrie ist weit auszulegen und umfasst auch die Herstellung von Kaffee, Tee oder Süßwaren und Gebäck.

4./5. Schließlich werden noch einzelne besondere Berufsgruppen genannt, die aufgrund notwendiger Bildungs- und Betreuungsleistungen (Personal von Hochschule, Schulen und Kitas), oder deren Inanspruchnahmen als Studierende, Schülerinnen oder Schüler mit Kindern, bestehender Beratungspflichten (Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung) oder der besonderen Notlagen (Frauen- und Kinderschutz sowie sozialer Kriseninter-

ventionseinrichtungen) bzw. der Absicherung ordnungsgemäßer und gesundheitlich unbedenklicher Bestattungen (Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien) zum unentbehrlichen Schlüsselpersonal gehören. Aufgrund der besonderen sozialen Situation alleinerziehender Berufstätiger wurde diese Personengruppe nun ebenfalls mit aufgenommen. Darunter zu verstehen sind berufstätige Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 SGB II. Die alleinige Sorge für die Pflege und Erziehung eines Kindes obliegt einer Person dann, wenn sich keine weitere Person in nachhaltiger Weise hieran beteiligt. Es kommt darauf an, ob der die Notbetreuung beantragende Elternteil entweder während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil oder Partner in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen oder ob eine derartige Entlastung innerhalb des Zeitraums, in dem das Kind sich bei dem anderen Elternteil aufhält, eintritt. Regelmäßig nicht ausgeschlossen ist die alleinige Sorge durch die Ausübung des Besuchs- und Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern. Wechseln sich dagegen geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden zeitlichen Intervallen ab, ist nicht von alleiniger Sorge auszugehen. Mit der Wiederöffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 werden auch die dort Beschäftigten in den Kreis der für eine erweiterte Notbetreuung Berechtigten aufgenommen.

(4) Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden.

Für Ferienlager sind Ausnahmen nicht angezeigt, da für die betroffenen Kinder in den Ferien am Heimatort eine Hortbetreuung als Ausnahme sichergestellt werden könnte. Zugleich kommen in Ferienlagern regelmäßig Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, so dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung dadurch besonders hoch ist. Soweit durch ein Gesundheitsamt die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG bereits angeordnet wurde, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger SARS-CoV-2 getestet wurden, bleibt es für den entsprechende verfügbaren Zeitraum bei einer Schließung.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich.

(5) Entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 4 dürfen Infizierte Personen, Kontaktpersonen und Rückkehrer nach Auslandsaufenthalt auch die Gemeinschaftseinrichtungen nach Absatz 1 nicht betreten, und keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, da die Gefahr einer Infektionsübertragung als zu hoch eingestuft wird.

Zu § 15 Teilweise Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie sonstigen Berufsbildungseinrichtungen:

(1) Abweichend von § 14 kann der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden Schulen in Etappen wieder aufgenommen werden. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres werden fortgesetzt. Gleiches gilt für Kurse zur Vorbereitung auf sogenannte „Nichtschülerprüfungen“ an den allgemeinbildenden Schulen, welche u.a. an einigen Volkshochschulen stattfinden. Darüber hinaus erfolgt eine gestaffelte Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs für die Jahrgangsstufen, die im Jahr 2021 einen Abschluss anstreben, die vierte Jahrgangsstufe an Grundschulen und die Jahrgangsstufen, die im Jahr 2022 den Abschluss zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife anstreben. Für alle übrigen Jahrgangsstufen wird eine Wiederaufnahme zum 2. Juni 2020 vorbereitet. Hierzu erfolgt in der Zeit vom 6. bis zum 15. Mai 2020 eine Lernstandsfeststellung, zu welcher sich die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen tageweise an den Schulen einfinden.

(2) Zur Gewährleistung der Bildungsabschlüsse sollen die Schulen in den Pfingstferien freiwillige Angebote zum Abbau von Defiziten anbieten.

(3) Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs darf aufgrund der bestehenden pandemischen Lage nur unter strengen Auflagen und Einhaltung entsprechender Rahmenbedingungen erfolgen. Soweit für die Einhaltung der Abstandsregelungen notwendig, muss eine Aufteilung der Klassen erfolgen. Damit wird ein Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht gesichert. Die Aufteilung und Bestimmung der Wechselintervalle bestimmt die Schulleitung nach Maßgabe des durch Absatz 6 eingeräumten Erlasses des Bildungsministeriums entsprechend der räumlichen und personellen Gegebenheiten unter Beachtung der Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 6.

(4) Um die Risiken für erneute Ansteckungen zu minimieren, sind während der Unterrichtszeit eine ausreichende Lüftung der Räume sicherzustellen und längere Pausenzeiten zum Lüften einzuplanen. Die fortgeschriebenen Reinigungs- und Hygienepläne sind einzuhalten.

und entsprechende Hygienehinweise gut sichtbar auszuhängen. Pausen sind so zu gestalten, dass Lerngruppen nicht miteinander in Kontakt kommen. Sportunterricht findet grundsätzlich nicht statt, für besonders begründete Ausnahmefälle (z. B. bei Schwerpunktschulen Sport) finden die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung, also keine Nutzung der Umkleiden, Sport nur im Freien und in Kleingruppen bis maximal 5 Personen ohne Kontakt und unter Einhaltung der Mindestabstände. Zum Entzerren des Schulbetriebs und um den vorhandenen Raum optimal nutzen zu können, sollten Teile des Unterrichts digital stattfinden.

(5) Absatz 5 stellt klar, dass Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden können.

(6) Absatz 6 enthält die Ermächtigung für das Ministerium für Bildung Näheres zur Ausgestaltung der Absätze 1 bis 5 durch Erlass zu regeln.

(7) Absatz 7 regelt die Wiederaufnahme des Unterrichts an allen berufsbildenden Schulen und Einrichtungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung dürfen. Hier werden die jeweils zuständigen Fachressorts ermächtigt, Näheres zur Ausgestaltung durch Erlass zu bestimmen.

Zu § 16 Teilweise Öffnung der Hochschulen:

Aufgrund der fortbestehenden pandemischen Lage soll das Sommersemester an den Universitäten und Hochschulen weitgehend als Online-Semester bzw. home-learning für die Studierenden zu Ende geführt werden. Dies kann einzelne Präsenzveranstaltungen, Prüfungen und Eignungstests im kleinen Umfang unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen beinhalten. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wird deshalb ermächtigt, die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen. Dies gilt auch für die Öffnungen weiterer notwendiger Einrichtungen, wie etwa Bibliotheken und Archive. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie dürfen wie andere gastronomische Betriebe gemäß § 6 Abs. 2 Angebote für die Mitnahme vorhalten.

Zu § 17 Sonderregelungen für Staatsprüfungen, Prüfungen der Kammern und Prüfungen an Hochschulen:

(1) Die aktuelle Entwicklung der Corona-Krise mit Kontakt- und weiteren Beschränkungen führen dazu, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Staatsprüfungen wie z. B. des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im April 2020 nicht gewährleistet werden kann. So gibt es

Schwierigkeiten bei der Suche nach zusätzlichen Räumlichkeiten, die wegen der Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Gruppen der Prüfungsteilnehmer verkleinert werden müssen bzw. ist die Organisation der Aufsichten sehr problematisch. Auch führt eine Gruppenverkleinerung zu erheblich mehr Aufsichtspersonal, wobei Zwangsverpflichtungen nicht möglich scheinen und unabhängig davon aufgrund privater oder behördlicher Entscheidungen sich trotzdem Probleme mit der Anwesenheit der Aufsichtspersonen am Prüfungsort sowie beim Transport der Aufgaben zu den Prüfungsorten und zurück ergeben können. Es werden derzeit deshalb bundesweit Überlegungen angestellt, diese Prüfung zu verschieben und die Prüfungsteilnehmer ohne Prüfung in das Praktische Jahr zu entsenden, damit zum einen Einsatzmöglichkeiten von Medizinstudierenden ohne Nachteile für den Studienfortschritt zu ermöglichen. Gleiches gilt für andere Gesundheitsberufe. Aufgrund dieser Ungewissheiten wird das zuständige Ressort zum Erlass notwendiger Regelungen ermächtigt.

(2) Die Überlegungen zu Absatz 1 gelten für die Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung entsprechend.

(3) Gleiches gilt für Prüfungen der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wird ermächtigt, Sonderregelungen zu erlassen.

(4) Auch für die Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt müssen Regelungen getroffen werden, um die Bildungsabschlüsse der Studierenden nicht zu gefährden. Das zuständige Ressort wird zur Umsetzung der Regelungen ermächtigt.

(5, 6) Gleiches gilt auch für die Abnahme der Prüfungen durch die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Innungen, Deutsche Rentenversicherung, etc.) sowie für die Prüfungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

(7) Sofern Prüfungen noch durchführbar sind, sind hierbei aus Gründen des Infektionsschutzes alle erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Auf die für die Versammlungen dargestellten Schutzmaßnahmen wird hierbei verwiesen.

Ziel muss es sein, das Vorgehen für die zu treffenden Regelungen zu harmonisieren und allen Betroffenen entweder die Durchführung der Prüfung oder einen sanktionslosen Rücktritt zu ermöglichen.

Zu § 18 Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine:

(1) Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art können auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie erforderlich oder teilweise sogar rechtlich geboten sein (Schwangerschaftskonfliktberatung). Sie können daher

nicht gänzlich eingestellt werden. Die Beratungsleistungen sowie die Erbringung entsprechender Dienstleistungen sollen jedoch möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen. Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Schwangerschaftskonfliktberatung umgekehrt. Hier soll die Beratung aufgrund der besonderen Situation – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln – wieder von Angesicht zu Angesicht im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Nur soweit die Schwangere unter Quarantäne steht oder andere besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen, kann weiter eine angepasste Beratung erfolgen. In jedem Fall sind die Maßgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Identitätsfeststellung, zu beachten.

(2) Während die allgemeine Bevölkerung für die Nutzung gastronomischer Angebote auf Abhol- und Lieferservice verwiesen werden kann, weil diese Angebote auch im häuslichen Bereich konsumiert werden können, ist dies bei den Angeboten zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) wegen der fehlenden Wohnung des betroffenen Personenkreises nicht möglich. Deshalb dürfen diese Angebote aus Verhältnismäßigkeitsgründen weiter betrieben werden, sofern die beschriebenen Zugangs- und Hygieneregelungen eingehalten werden.

(3) Blutspendetermine sind zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutkonserven von erheblicher Bedeutung. Dabei ist gerade in der derzeitigen Pandemielage die Absicherung der Spenden besonders wichtig. Hierzu sind die Blutspendedienste auch auf die Nutzung von Räumen angewiesen, die sich in Einrichtungen befinden, für die nach dieser Verordnung Schließungen und Betretungsverbote angeordnet sind. Die Aufrechterhaltung der bekannten Strukturen ist für die Blutspendeeinrichtungen von großer Bedeutung, weil die gewohnten logistischen Gegebenheiten vor Ort (bekannte Räume, Ausstattung mit Steckdosen, Wasser, Sanitäreinrichtungen etc.) eine zügige und routinierte Entnahme sicherstellen. Unter Beachtung der dargestellten Hygieneanforderungen ist in einer Abwägung zwischen der Minimierung der Kontakte zur Unterbrechung der Infektionsketten und der Versorgung mit Blutkonserven die getroffene Ausnahme erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Zu § 19 Kampfmittelbeseitigung:

Die Beseitigung aufgefundener Kampfmittel macht oftmals die Festlegung eines Sperrkreises erforderlich, dessen Ausmaß von der Art und Größe des jeweiligen Kampfmittels abhängt. Der Sperrkreis kann insbesondere bei Bomben bis zu 1.000 Metern und mehr betragen. Es kann erforderlich sein, dass innerhalb des Sperrkreises alle Bewohner ihre Häuser, Mitarbeiter ihre Arbeitsplätze und andere Personen den Bereich verlassen müssen, um sie vor den Gefahren einer möglichen ungewollten Explosion oder erforderlichen Sprengung des Kampfmittels zu schützen.

Durch die derzeit vorliegende Pandemie wären momentan mögliche Evakuierungen für die Sicherheits- und Gesundheitsbehörden eine kaum zu bewältigende Last. Hier könnten insbesondere auch vulnerable Gruppen, wie Menschen in Einrichtungen, Krankenhäusern oder in Quarantäne befindliche Personen betroffen sein. Entsprechende Evakuierungen könnten die Wirkung der derzeit umgesetzten Maßnahmen der Seuchenbekämpfung gefährden. In Abwägung der beiden zu bekämpfenden Gefahren muss hier vorübergehend das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln grundsätzlich zurücktreten und ein entsprechendes Verbot angeordnet werden. Im Einzelfall kann jedoch durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde eine Ausnahme von dem generellen Verbot der planmäßigen Sondierung und Freilegung innerhalb geschlossener Ortschaften zugelassen werden, insbesondere wenn unter den Umständen der jeweiligen Maßnahme eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen erscheint. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst kann auch für bestimmte Arten von Sondierungstätigkeiten, die keine erdeingreifenden Maßnahmen beinhalten, eine Ausnahme ggf. durch Allgemeinverfügung zulassen.

Zu § 20 Sonderregelungen für die Justiz

Um die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten, wird das Ministerium für Justiz und Gleichstellung ermächtigt, abweichende Regelungen für seinen Geschäftsbereich zu erlassen. Dies umfasst neben der Rechtspflege beispielsweise auch die Durchführung juristischer Staatsexamen sowie Regelungen für den sozialen Dienst der Justiz oder den Justizvollzug.

Zu § 21 Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 12 konkrete Tatbestände beschrieben, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.

Zu § 22 Strafvorschriften

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 konkrete Straftatbestände beschrieben. Dies sind insbesondere Verstöße gegen die Verbote von Veranstaltungen, Versammlungen,

Aufzügen, Zusammenkünften und Ansammlungen sowie Verstöße gegen Einrichtungsschließungen. Aufgrund der besonderen Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Strafrechts zu ahnden ist. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Zu § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Die Fünfte Verordnung zur SARS-CoV-2 Eindämmung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Eindämmungsverordnung außer Kraft. Um Kommunen und Pflegeeinrichtungen Zeit zur Vorbereitung notwendiger Maßnahmen und Konzepte zu geben, treten § 8 Abs. 4 am 8. Mai 2020 und § 9 Abs. 2 am 11. Mai 2020 in Kraft. Wegen der bestehenden Unwägbarkeiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst bis 27. Mai 2020 befristet. Aufgrund der entsprechenden, oben zu § 1 Abs. 3 dargestellten Risikoeinschätzung tritt diese Norm erst am 31. August 2020 außer Kraft.